

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna über die einheitliche Anwendung der §§ 19, 33, 34, 35a, 39 Abs. 3, 41 und 42 SGB VIII

Grundsätze

Die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna stellen die Arbeitsgrundlage für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung nach den §§ 19, 33, 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII dar.

Grundsätzlich sollen Beihilfen und Zuschüsse unter Anwendung folgender Kriterien gewährt werden, sofern der konkrete zu beurteilende Sachverhalt nicht Bestandteil der nachfolgenden Ausführungen ist:

1. Doppelgewährungen ausschließen
2. Vorrang anderer Leistungsträger beachten und ggf. Ablehnung vorlegen lassen
3. im Falle einer Gewährung Obergrenze anderer Leistungsträger als Orientierung heranziehen
4. in Ausnahmesituationen Einzelfallgewährung mit umfassender Begründung.

Hiervon unberührt bleiben allerdings in Bezug auf die Leistungsgewährung nach den §§ 19, 33, 34, 35a, 41 und 42 SGB VIII sowie der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII abweichende Handlungsweisen der einzelnen Jugendämter, insbesondere dann, wenn sie auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse beruhen.

Die Richtlinien orientieren sich im Wesentlichen an den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweise zu § 19 SGB VIII

Die Kosten der stationären Unterbringung werden durch die Übernahme &r Tagessätze entsprechend der jeweils geltenden Entgeltvereinbarung übernommen.

Die Gewährung von ergänzendem Taschen- und Bekleidungsgeld orientiert sich an dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Antrag können in besonderen Bedarfslagen einmalige Beihilfen gemäß dieser Richtlinien gewährt werden.

Hinweise zu § 33 SGB VIII

Allgemeines

Die Gewährung des monatlichen pauschalen Pflegegeldes orientiert sich an dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Das Pflegegeld beinhaltet die „materiellen Aufwendungen“ des Pflegekindes und die „Kosten der Erziehung“. Durch das Pflegegeld sind grundsätzlich alle laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe des Pflegekindes abgedeckt.

Weitergewährung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld wird für maximal sechs Wochen in voller Höhe weitergewährt, wenn sich das Pflegekind in einer Rehaeinrichtung, im Krankenhaus oder auf Grund einer Krisensituation vorübergehend nicht in der Pflegefamilie befindet. Darüber hinaus können die Kosten der Erziehung bis zu einem Jahr weitergewährt werden, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiter besteht.

Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei der Beendigung eines mindestens zwölfmonatigen Pflegeverhältnisses

- bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Gesamtleistung zurückgefordert werden,
- nach dem 15. eines Monats soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

Im Falle der Adoptionspflege wird das Pflegegeld auf Grund der Unterhaltverpflichtung gemäß § 1751 Abs. 4 BGB nach identischen Grundsätzen zurückgefordert, wenn

- die Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern des Pflegekindes beim zuständigen Amtsgericht eingegangen sind oder der Beschluss des Gerichtes über die Ersetzung der elterlichen Zustimmung rechtskräftig geworden ist und
- das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist.

Leistungen auf Antrag der Pflegeeltern

Auf Antrag der Pflegeeltern werden zusätzlich monatlich folgende Leistungen erbracht:

- a) Alterssicherung der Pflegeeltern
Übernommen wird die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins (2022) bis zur Höchstgrenze von derzeit 42,53 Euro monatlich für ein nicht berufstätiges Pflegeelternanteil pro Kind.

- b) Unfallversicherung
Übernommen wird entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins (2022) orientiert an der gesetzlichen Unfallversicherung ein Beitrag von bis zu derzeit 14,64 € monatlich (175,68 €/Jahr) je Pflegeelternteil.
- c) Beiträge zur Kindertagesbetreuung (einschließlich OGS)
Beiträge zur Kindertagesbetreuung werden aufgrund des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung und unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung insoweit übernommen, wie es die Elternbeitragssatzungen der jeweiligen Jugendämter verbindlich regeln.

Einmalige Beihilfen

Auf Antrag können in besonderen Bedarfslagen einmalige Beihilfen gemäß dieser Richtlinien gewährt werden.

Hinweise zu § 34 SGB VIII

Die Kosten der Heimunterbringung werden durch die Übernahme der Tagessätze entsprechend der jeweils geltenden Entgeltvereinbarung übernommen. Damit ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf der Kinder abgedeckt.

Die Gewährung von ergänzendem Taschen- und Bekleidungsgeld orientiert sich an dem Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

Auf Antrag können in besonderen Bedarfslagen einmalige Beihilfen gemäß dieser Richtlinien gewährt werden.

Hinweise zu § 42 SGB VIII

Während einer Inobhutnahme werden grundsätzlich weder Taschen- und Bekleidungsgeld noch einmalige Beihilfen gewährt, sofern diese Leistungen in den erhöhten Tagessätzen der Inobhutnahmeeinrichtungen enthalten sind.

Sollte dies im Einzelfall auf Grundlage der Prüfung der jeweiligen Entgeltvereinbarung der betreffenden Inobhutnahmeeinrichtung nicht der Fall sein, so ist in Auslegung des § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII eine Gewährung von Taschen- und Bekleidungsgeld sowie einmaligen Beihilfen möglich, insbesondere dann, wenn eine Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt.

Hinweise zu § 39 Abs. 3 SGB VIII

Begriffe

Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII werden unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens für im Voraus nicht berechenbare, nicht wiederkehrende Bedarfstatbestände als Beihilfe (vollständige Kostenübernahme) oder als Zuschuss (anteilige Kostenübernahme) gewährt.

Vorlage von Nachweisen

Die Verwendung der nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten Leistungen ist grundsätzlich nicht durch die Vorlage von Bestätigungen, Quittungen oder Rechnungen nachzuweisen.

Im Einzelfall steht es den Jugendämtern frei, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Zu diesem Zweck ist der jeweilige Bewilligungsbescheid mit einer entsprechenden Auflage nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X zu versehen.

Umfang der Leistungsgewährung

Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII werden für die in Anlage 1 genannten Bedarfe in der dort genannten Höhe erbracht.